



**Alternative Finanzierung für kleine und mittlere Unternehmen
Crowdfunding / Bürgerbeteiligung**

ALCEDO Unternehmensberatung GmbH
November 2015



Ausgehend von den USA und Großbritannien haben sich in Europa in den letzten Jahren unter dem Schlagwort Crowdfunding alternative Finanzierungsformen für kleine und mittlere Unternehmen entwickelt, welche bankenunabhängig sind. Dabei investieren viele Privatpersonen oder auch Firmen kleinere Beträge in ein Projekt oder ein Unternehmen.

CROWDFUNDING



Der Überbegriff Crowdfunding betrifft auch Projekte welche für die Einzahler keine Rendite auf das eingezahlte Kapital abwerfen. Viele Einzahler sponsern z.B. ein Kunstprojekt mit ihrer Einzahlung und erhalten als Gegenwert eine Eintrittskarte zur Premierenveranstaltung. Dieses sogenannte „Reward based Crowdfunding“ unterliegt keiner eigenen gesetzlichen Regelung in Österreich – es handelt sich zumeist um kleine Beträge pro Einzahler.



Von Crowdinvesting spricht man, wenn Investoren eine Rendite auf das eingesetzte Kapital und fallweise auch eine Beteiligung an der Wertsteigerung des Unternehmens erwarten dürfen. Mit diesem Instrument werden Start-Ups und Projekte von bestehenden Unternehmen finanziert.



Mit dem Inkrafttreten des Alternativfinanzierungsgesetzes am 01.09.2015 wurden rechtliche Grauzonen behoben und das zulässige Emissionsvolumen von 250.000 Euro auf 1,5 Millionen Euro angehoben. Somit wird sich Crowdinvesting auch für etablierte Unternehmen zu einer interessanten Finanzierungsform entwickeln.



Anwendungsbereich für das Alternativfinanzierungsgesetz:

Natürliche oder juristische Personen (z.B. GmbH) die ein Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, einem Jahresumsatz von max. 250 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro betreiben. Konzessionierte Emittenten wie Banken, Versicherungen oder Investment Fonds sind nicht betroffen.



Voraussetzungen für die Anwendung des AltFG:

Der Emittent richtet ein öffentliches Angebot an 150 oder mehr Anleger im Sinn des Kapitalmarktgesetzes. Das über alternative Finanzinstrumente eingesammelte Kapital wird unmittelbar für die operative Tätigkeit des Unternehmens verwendet.



Betragsgrenzen für die zu finanzierenden Unternehmen (Emittenten):

Pro Emission darf der Gesamtgegenwert 1,5 Millionen Euro nicht übersteigen. Innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren können mehrere Emissionen bis zu einem aushaftenden Betrag von max. 5 Millionen Euro durchgeführt werden.



Betragsgrenzen für Anleger:

Von einzelnen Anlegern darf der Emittent innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nicht mehr als 5.000 Euro annehmen (Besserverdiener, professionelle Anleger gem. AIFMG oder juristische Personen sind von diesem Limit nicht betroffen).



Genussrechte und nachrangige Darlehen

Genussrechte sind Wertpapiere, die eine Mischung aus Eigen- und Fremdkapital darstellen und in der Regel ein Recht auf Gewinn- aber nicht auf Substanzbeteiligung vorsehen. Im Fall einer Insolvenz werden die Einlagen der Anleger wie beim nachrangigen Darlehen erst dann zurückgezahlt, wenn alle anderen Gläubiger vollständig ausgezahlt wurden. Genussrechte und nachrangige Darlehen werden derzeit bei Crowdfunding überwiegend verwendet.



Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Mit der Übernahme von Geschäftsanteilen übernehmen die Anteilseigner ein Paket an Rechten und Pflichten. Dieses Finanzinstrument wird bei Crowdfunding Kampagnen selten angewendet und eignet sich besser für die nicht öffentliche Ansprache von einzelnen Investoren, wobei man dann unlimitiertes Kapital aufnehmen kann.



Aktien und Anleihen

Für Aktien und Anleihen gelten Sonderbestimmungen. Werden Aktien und Anleihen vom Emittenten mit einem Gesamtgegenwert von mind. 250.000 Euro bis 1,5 Millionen Euro öffentlich angeboten, ist ein vereinfachter Kapitalmarktprospekt zu erstellen.



Stille Beteiligungen

Der stille Beteiligte tritt nach außen nicht auf, allerdings ist eine Meldung an das Finanzamt notwendig. Eine echte stille Beteiligung liegt dann vor, wenn sich jemand mit einer Vermögenseinlage am Unternehmen eines Anderen gegen einen Anteil am Gewinn oder am Gewinn und Verlust beteiligt und keine Beteiligung an den stillen Reserven und am Firmenwert des Unternehmens gegeben ist.



Beide Seiten gewinnen

An diese Erfahrung müssen wir uns erst gewöhnen. Bisher sehen sich Unternehmer bei klassischen Bankfinanzierungen mehr als Passagier denn als Lenker und private Anleger erhalten für Ihre Sparbucheinlagen derzeit so gut wie keine Zinsen.

Vorteile für Unternehmer

Bei einer alternativen Finanzierung muss der Unternehmer keinen Kontrollverlust in Kauf nehmen, da die Investoren kein Mitspracherecht erwerben. Im Unterschied zur Bankfinanzierung sind keine privaten Sicherheiten notwendig. Bei Bürgerbeteiligungen werden in der Regel fixe Konditionen / Zinsen für Laufzeiten von 5 – 10 Jahren vereinbart. Das eingesammelte Kapital gilt unter gewissen Voraussetzungen als wirtschaftliches Eigenkapital.

Bei einer guten Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Anlegern entsteht eine Community von kostenlosen Werbebotschaftern und Verkäufern für das Unternehmen. Anhand des öffentlichen Angebotes gewinnt das Unternehmen stark an Publizität. Bietet ein Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucher an, entwickeln sich die Anleger meistens auch zu loyalen Kunden. Die Abhängigkeit von Banken wird reduziert und das Risiko einer unerwarteten Kreditaufkündigung entfällt.

Vorteile für Anleger

Die Anleger wissen im Unterschied zu anderen Veranlagungsformen wie Investmentfonds genau wo sie ihr Geld anlegen. Bei nachrangigen Darlehen liegen die Zinsen für das veranlagte Kapital großteils 3-4% über dem Zinssatz, den Banken für Spareinlagen bezahlen. Bei der Veranlagung über ein Substanzgenussrecht partizipieren die Anleger am laufenden Gewinn und an der Wertsteigerung des Unternehmens. Es gibt keine Einmalkosten oder laufende Kosten für Anleger und die Transaktion lässt sich mit wenigen Schritten online erledigen.





Strategische Entscheidung treffen

Passt eine alternative Finanzierung für mein Unternehmen oder Projekt? Wir unterstützen Sie bei diesem wichtigen ersten Schritt. Dabei analysieren wir den IST-Stand samt Planung von Ihrem Unternehmen / Projekt und geben Ihnen eine faire Einschätzung zu den Erfolgchancen.



Unternehmen fit für Kapitalmarkt machen

Dazu braucht es einen aktuellen Business Plan und einen klaren Fahrplan für alle notwendigen Schritte. Wir erstellen mit Ihnen gemeinsam alle notwendigen Unterlagen und Planungen. Der interne und externe Marketingauftritt wird mit dem Beteiligungsangebot erweitert.



Finanzinstrument auswählen

Sollen Ihre Investoren am Unternehmenserfolg partizipieren oder einfach nur ein entsprechend verzinstes Darlehen geben? Wollen Sie einige Hundert Kleininvestoren oder nur wenige professionelle Investoren gewinnen? Gemeinsam finden wir die passende Lösung.



Vertrieb einrichten

Sie können Ihr Beteiligungsangebot über einen Vermittler (Internetplattform) oder selbst am Markt anbieten. Für beide Vertriebswege gibt es erfolgreiche Beispiele in Österreich. Sie profitieren von unserer Erfahrung bei dieser wichtigen Entscheidung.



Kommunikation

Um so besser Sie mit Ihren Investoren kommunizieren, um so mehr Erfolg werden Sie haben, bei der Erstrunde wie auch bei weiteren Emissionen. Wir entwickeln mit Ihnen gemeinsam die passende Kommunikationsstrategie und unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung.

Rechnet sich der ganze Aufwand?

Wenn man davon ausgeht, dass Vorhaben wie die Entwicklung von neuen Produkten oder Technologien, Expansion in neue Märkte usw. fast immer Risikoprojekte sind, ergibt sich in vielen Fällen die Antwort von selbst: Ja, der Aufwand rechnet sich, weil



- eine Bank das Projekt entweder gar nicht oder nur mit hohen Sicherheiten finanziert;
- durch die Öffentlichkeitsarbeit die Bekanntheit des Unternehmens bzw. seiner Produkte / Dienstleistungen steigt und sich das Image des Unternehmens verändert;
- die Anleger oftmals zu Botschaftern oder loyalen Kunden werden;
- wirtschaftliches Eigenkapital gebildet werden kann und damit die Chancen für Förderungen oder Zuschüsse steigen;
- das Unternehmen innerhalb von 7 Jahren mit einem vereinfachten Verfahren (keine Prospektspflicht gemäß Kapitalmarktgesetz) und geringen Kosten bis zu 5 Millionen Euro aufnehmen kann;
- der Unternehmer ohne Kontrolle der Bank oder Mitsprache von Investoren sein Projekt verfolgen kann;
- das Unternehmen für einen Zeitraum von 5-10 Jahren über eine abgesicherte Finanzierung mit gleichbleibenden Konditionen verfügt;
- der derzeit übliche Zinsaufwand z.B. bei nachrangigen Darlehen (=Risikokapital) bei 4% und damit weit unter Bankenniveau liegt;
- die Einmalkosten für eine Emission im Eigenvertrieb mit Gesamtgegenwert von 1,5 Millionen Euro üblicherweise nicht mehr als 3% vom Kapital betragen;

Kostenloses Orientierungsgespräch



Wir bieten Ihnen gerne ein ausführliches Erstgespräch an, welches für Sie kostenlos und unverbindlich ist. Anhand Ihrer Vorabinformationen und der persönlichen Diskussion erarbeiten wir mit Ihnen eine erste Einschätzung zu den Erfolgchancen für Ihre alternative Finanzierung. Wir freuen uns auf eine Terminvereinbarung, dazu genügt ein kurzes E-Mail an:

wolfgang.moser@alcedo.at



ALCEDO Unternehmensberatung GmbH
A-1010 Wien, Parkring 10

T +43 (0) 1 516 33 3828

F +43 (0) 1 516 33 3000

office@alcedo.at

www.alcedo.at

Wolfgang Moser, Ac.PM,CMC

Geschäftsführer

M +43 (0) 676 976 1916

wolfgang.moser@alcedo.at

Geprüfte Information für Anleger

Ab einem Gesamtgegenwert von 100.000 Euro pro Emission müssen Emittenten dem Anleger vor Vertragsabschluss eine geprüfte Information übergeben. Die Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung ist ebenfalls mit 01.09.2015 in Kraft getreten und regelt die Inhalte vom „Informationsblatt für Anleger“ samt den notwendigen Beilagen (Jahresabschluss, Business Plan, Vertragsbedingungen und darüber hinausgehende Angaben).

Werden Aktien oder Anleihen über einen Zeitraum von 12 Monaten im Gesamtgegenwert von wenigstens 250.000 Euro angeboten, ist eine vereinfachter Prospekt entsprechend dem Kapitalmarktgesetz zu erstellen.

Emittenten müssen ihre aktuellen Jahresabschlüsse unverzüglich nach Erstellung veröffentlichen d.h. beim Firmenbuch einreichen und ihre Anleger zumindest einmal jährlich informieren, wenn sich zu den Inhalten am „Informationsblatt für Anleger“ wesentliche Änderungen ergeben haben.

Das Informationsblatt für Anleger und der Jahresabschluss sowie Informationen zu wesentlichen Änderungen sind neben dem Anleger auch dem Verein für Konsumenteninformation auf einem dauerhaften Datenträger zur Kenntnis zu bringen. Die Informationen für Anleger müssen eindeutig, zutreffend und redlich sein. Auf mögliche Vorteile des Finanzinstruments darf nur hingewiesen werden, wenn auch deutlich auf damit verbundene Risiken hingewiesen wird.

Das „Informationsblatt für Anleger“ ist von einem Wirtschaftstreuhänder, Unternehmensberater, Rechtsanwalt, Notar, oder Vermögensberater hinsichtlich Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit zu überprüfen und die erfolgte Überprüfung ist zu bestätigen.

Veranlagungslimit und Rücktrittsrecht für Anleger

Das Veranlagungslimit von 5.000 Euro pro privatem Anleger darf überschritten werden, wenn der Anleger schriftlich erklärt nur ein Sechstel seines Jahresnettoeinkommens bzw. maximal 10% seines Finanzanlagevermögens zu investieren. Die Vereinbarung mit dem Anleger darf keine Verpflichtung des Anlegers beinhalten, zu einem späteren Zeitpunkt weitere alternative Finanzinstrumente zu erwerben. Es dürfen mit dem Anleger keine Ratenzahlungen vereinbart werden, die einen Zeitraum von 12 Monaten überschreiten.

Hat ein privater Anleger, der im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes Verbraucher ist, nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung das geprüfte „Informationsblatt für Anleger“ erhalten, kann er von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten.

Besteuerung von Privatinvestoren – Nachrangdarlehen

Bei den Einkünften aus der Vergabe eines Nachrangdarlehens handelt es sich steuerrechtlich um Einkünfte aus Kapitalvermögen, die gemäß § 27a Abs. 2 EStG 1988 (EStR 2000 Rz 6225a) nicht dem besonderen Steuersatz von 25%, sondern der vollen Tarifbesteuerung unterliegen. Dies betrifft vor allem:

- Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zu Grunde liegt (z.B. Privatdarlehen, Gesellschafterdarlehen)
- Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als (echter) stiller Gesellschafter

Die von Privatinvestoren vereinnahmten Zinsen (wie auch Prämien oder ein Wertsteigerungsbonus) sind in der Einkommensteuererklärung unter dem Punkt Kapitalvermögen anzugeben (0 % - 50 % Einkommensteuer). Wurde bis jetzt noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben (weil z.B. nur Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis bestanden), muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn die weiteren Einkünfte (inkl. Zinsen, Prämien, Wertsteigerungsbonus) in einem Jahr den Freibetrag von EUR 730,00 übersteigen.

Beispiel zu Nutzung Freibetrag:

Privatinvestor vergibt Nachrangdarlehen über 20.000 Euro

Jährliche Einnahmen aus 3%iger Verzinsung: 600 Euro – steuerfrei, da unter Freibetrag

Besteuerung von Privatinvestoren – Substanzgenussrecht

Die Ausschüttungen auf das Substanzgenussrecht stellen steuerlich Dividenden dar und sind mit 25% (ab 01.01.2016 mit 27,5%) Kapitalertragsteuer endbesteuert.